

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

28. Dezember 2011

Nummer 59

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1461
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1462
- Müldorfer Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	1462
- Fahrenheitstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	1463
- Obere Wilhemstraße	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1464
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1465
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Veröffentlichung der geprüften und am 7. Dezember 2011 durch die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2010	1466

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation –REK- Bonn	1468
7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 2011	1488
32. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 2011	1490
30. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 2011	1494
30. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 21. Dezember 2011	1496
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 21. Dezember 2011	1505

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das städtische Dienstsiegel Nr. 459 wurde gefälscht. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die

Nr. 459.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:
Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 12.12.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Fuchs
Beigeordneter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Müldorfer Straße“, Stichweg zu den Häusern Nr. 54 bis 60, im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 52, Nr. 836 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei sich die Widmung auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgenden Verkehrsflächen im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg, werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Fahrenheitstraße“, Stichwege im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlagen 2 und 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 10, Nrn. 1416, 1576 tlw. und 1578 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

bei den mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 10, Nrn. 1573, 1576 tlw. und 1578 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

und bei dem mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lengsdorf, Flur 10, Nr. 1521 auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Obere Wilhelmstraße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 17, Nrn. 3675, 3784 und 3967 tlw. sowie Flur 20, Flurstücke Nrn. 2226 tlw., 2799, 2812 tlw. und 2822 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 19. Dezember 2011

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 20.12.2011	Az.: 33-64-we
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift VU, Van Hung, ohne festen Wohnsitz	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 20.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wendels

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.09.2011	PK-Nr. 7777.9998.3044
Betroffene/r Moritz Tacke, Arndtstraße 10, 44135 Dortmund	
Datum 27.09.2011	PK-Nr. 7777.8798.2579
Betroffene/r Dirk Michael Hoffmann, Kreuzstraße 12, 53225 Bonn	
Datum 14.12.2011	PK-Nr. 7777.6945.1753
Betroffene/r Oliver Christian Kolten, Schulstraße 18, 53332 Bornheim	
Datum 08.12.2011	PK-Nr. 7777.8010.7060
Betroffene/r Thomas David Pawlytta, Goethestraße 2, 91522 Ansbach	
Datum 20.09.2011	PK-Nr. 7777.8010.5017
Betroffene/r Ivan Zhelyazkov Dimov, Heerstraße 170, 53111 Bonn	
Datum 14.12.2011	PK-Nr. 7777.6974.5641
Betroffene/r Klaus Dieter Faber, c/o Wilfried Hoffmann, Schlangenhecke 11, 51381 Leverkusen	
Datum 12.09.2011	PK-Nr. 7778.8690.9533
Betroffene/r Michael Haben, c/o Deutsche Telekom, Bernkasteler Straße 6, 53175 Bonn	
Datum 21.10.2011	PK-Nr. 7778.8755.1551
Betroffene/r Victor Orlowski, c/o Firma König Autohandel GbR, Bismarckstr. 135, 51375 Leverkusen	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **15.12.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	€	31.12.2010	31.12.2009
		€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	350.000.000,00		350.000.000,00
		350.000.000,00	350.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		0,00
2.2.2 privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	8.200,00		6.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	7.399.998,61		12.924.025,00
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00		0,00
		7.408.198,61	12.930.025,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	65.583,33
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		36.911.419,00	19.539.540,04
Summe der AKTIVA		394.319.617,61	382.535.148,37

Bilanz zum 31. Dezember 2010

PASSIVA	€	31.12.2010 €	31.12.2009 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Jahresfehlbetrag	-17.371.878,96		-19.539.540,04
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	17.371.878,96		19.539.540,04
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	36.919.619,00		6.621.515,04
		36.919.619,00	6.621.515,04
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	350.000.000,00		362.924.025,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		6.017.270,83
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.399.998,61		6.972.337,50
		357.399.998,61	375.913.633,33
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		394.319.617,61	382.535.148,37

Bonn, den 23. November 2011

gez. Jürgen Roter

gez. Jürgen Nimptsch

Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

Jürgen Nimptsch
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2010 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010
und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2010

des

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-
Bonn

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-
Bonn

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	5.766.302,01	8.695.100,00	9.732.552,36	1.037.452,36
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	186.763,94	399.000,00	172.327,07	-226.673,93
davon privatrechtliche Entgelte	0,00	2.392.900,00	3.322.415,97	929.515,97
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.579.538,07	5.903.200,00	6.237.809,32	334.609,32
Ordentliche Aufwendungen	5.766.302,01	8.695.100,00	9.732.552,36	1.037.452,36
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	186.763,94	399.000,00	172.327,07	-226.673,93
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.579.538,07	8.296.100,00	9.560.225,29	1.264.125,29
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.281.649,29	8.695.100,00	10.733.707,52	2.038.607,52
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.695,41	399.000,00	462.169,45	63.169,45
davon privatrechtliche Entgelte	0,00	2.392.900,00	3.765.600,00	1.372.700,00
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.052.953,88	5.903.200,00	6.505.938,07	602.738,07
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.237.635,51	8.695.100,00	10.536.006,90	1.840.906,90
davon sonstige Auszahlungen	226.789,62	399.000,00	160.958,83	-238.041,17
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.010.845,89	8.296.100,00	10.375.048,07	2.078.948,07
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.013,78	0,00	197.700,62	197.700,62
Einzahlungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-5,50	0,00	44.008,28	44.008,28
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	44.013,78	0,00	197.700,62	197.700,62
Liquide Mittel	44.008,28	0,00	241.708,90	241.708,90

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	5.276.948,62	4.869.100,00	4.860.572,66	-8.527,34
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	176.878,56	209.200,00	96.367,33	-112.832,67
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.100.070,06	4.637.700,00	4.764.205,33	126.505,33
Ordentliche Aufwendungen	5.276.948,62	4.869.100,00	4.860.572,66	-8.527,34
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	176.878,56	209.200,00	96.367,33	-112.832,67
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.100.070,06	4.637.700,00	4.764.205,33	126.505,33
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	489.353,39	371.600,00	353.051,47	-18.548,53
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.885,38	9.500,00	4.074,26	-5.425,74
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	479.468,01	362.100,00	348.977,21	-13.122,79
Ordentliche Aufwendungen	489.353,39	371.600,00	353.051,47	-18.548,53
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	9.885,38	9.500,00	4.074,26	-5.425,74
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	479.468,01	362.100,00	348.977,21	-13.122,79
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-,
Bonn

Teilergebnisrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	0,00	3.476.600,00	4.518.928,23	1.042.328,23
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	180.300,00	71.885,48	-108.414,52
davon Privatrechtliche Leistungsentgelt	0,00	2.392.900,00	3.322.415,97	929.515,97
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	903.400,00	1.124.626,78	221.226,78
Ordentliche Aufwendungen	0,00	3.476.600,00	4.518.928,23	1.042.328,23
davon sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	180.300,00	71.885,48	-108.414,52
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.296.300,00	4.447.042,75	1.150.742,75
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.929.363,28	4.846.900,00	5.020.120,66	173.220,66
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	219.204,55	209.200,00	258.450,60	49.250,60
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.710.158,73	4.637.700,00	4.761.670,06	123.970,06
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.888.285,22	4.846.900,00	5.029.752,13	182.852,13
davon sonstige Auszahlungen	217.377,85	209.200,00	90.010,07	-119.189,93
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.670.907,37	4.637.700,00	4.939.742,06	302.042,06
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.078,06	0,00	-9.631,47	-9.631,47
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sperrmüll für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions- maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.286,01	371.600,00	490.394,91	118.794,91
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.490,86	9.500,00	10.926,90	1.426,90
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	342.795,15	362.100,00	479.468,01	117.368,01
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.350,29	371.600,00	409.017,50	37.417,50
davon sonstige Auszahlungen	9.411,77	9.500,00	3.805,49	-5.694,51
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	339.938,52	362.100,00	405.212,01	43.112,01
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.935,72	0,00	81.377,41	81.377,41
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Sickerwasser für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions- maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010
Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.476.600,00	5.223.191,95	1.746.591,95
davon Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	180.300,00	192.791,95	12.491,95
davon Privatrechtlich Leistungsentgelte	0,00	2.392.900,00	3.765.600,00	1.372.700,00
davon Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	903.400,00	1.264.800,00	361.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.476.600,00	5.097.237,27	1.620.637,27
davon sonstige Auszahlungen	0,00	180.300,00	67.143,27	-113.156,73
davon Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.296.300,00	5.030.094,00	1.733.794,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	125.954,68	125.954,68
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK-,
Bonn

Teilfinanzrechnung Papier für das Haushaltsjahr 2010
Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions- maßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Zweckverband
Rheinische Entsorgungskooperation REK,
Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2010

A K T I V A		€	€	Vorjahr €	P A S S I V A		€	€	Vorjahr €
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00	1.1	Allgemeine Rücklage	628.363,81		628.363,81
1.2	Sachanlagen	0,00		0,00	1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Finanzanlagen	0,00		0,00	1.3	Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.3.1	Beteiligungen	628.363,81		628.363,81	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	628.363,81	0,00
2. Umlaufvermögen			628.363,81		2. Sonderposten				
2.1	Vorräte	0,00		0,00	2.1	für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55,02		0,00	2.2	für Beiträge	0,00		0,00
2.2.1	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	551.344,64		0,00	2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	27.540,68		499.412,02	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00	3. Rückstellungen				
2.4	Liquide Mittel	241.708,90		44.008,28	3.1	Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten			820.649,24		3.2	Rückstellungen für Depoziten und Altkosten	0,00		0,00
			246,21	246,21	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
					3.4	Sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.000,00	2.600,00
4. Verbindlichkeiten					4. Verbindlichkeiten				
4.1	Anleihen				4.1	Anleihen	0,00		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung				4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	817.895,45		541.066,51
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	817.895,45	0,00
5. Rechnungsabgrenzungsposten					5. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	0,00
		1.449.259,26		1.172.030,32			1.449.259,26		1.172.030,32

Zweckverband

Rheinische Entsorgungs-Kooperation -REK-

Bonn

Anhang für das Haushaltsjahr 2010

I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zweckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4, 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes werden wie folgt angesetzt und bewertet:

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens und die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen sind im beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die Beteiligung betrifft den 2 %igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Die Einlage ist mit dem Zeitwert bewertet. Im Eigenkapital wird die Einlage unter dem Posten 1.1 Allgemeine Rücklage erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Zweckverbandsmitglieder (TEUR 551) sowie Forderungen gegen Beteiligungen (TEUR 28). Die Restlaufzeiten sind im beigefügten Forderungsspiegel zum Anhang angegeben.

Die liquiden Mittel wurden zum Stichtag durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden sonstige Rückstellungen entsprechend § 36 Abs. 4 GemHVO gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert. Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Zweckverbandsmitgliedern (TEUR 363), Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen (TEUR 443) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (TEUR 12) ausgewiesen. Die Restlaufzeiten und die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind in dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel zum Anhang angegeben.

III. Sonstige Angaben

Zweckverbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- Rhein-Sieg-Kreis

Organe des Zweckverbandes

der Verbandsvorsteher:	Frithjof Kühn, Landrat des Rhein-Sieg-Kreis (bis 10.12.2010) Jürgen Nimptsch, Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn (ab 10. 12.2010)
1. Stellvertreter:	Christoph Schwarz, Umweltdezernent des Rhein-Sieg-Kreises (bis 10.12.2010) Rüdiger Wagner, Umweltdezernent der Bundesstadt Bonn (ab 10.12.2010)
Geschäftsführung:	Hans-Jürgen Weber Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn
1. Stellvertreter	Richard Münz, stv. Amtsleiter Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn

und die Verbandsversammlung :

Vertreter	Mitglieds- kommune	Partei	Funktion	pers. Stellvertreter
Jürgen Nimptsch (geb. Mitglied)	Bonn		Oberbürger- meister	1. Stv.: Rüdiger Wagner 2. Stv.: Prof. Dr. Ludger Sander
Hannelore Tölke	Bonn	Linke		Irena Alt
Wolfgang Maiwaldt	Bonn	CDU		Helmut Joisten
Johannes Klemmer	Bonn	CDU		Willi Härling
Rheinhard Limbach	Bonn	CDU		Klaus Weskamp
Wolfgang Hürter	Bonn	SPD	1. stv. Vor- sitzender	Horst Naaß
Bodo Buhse	Bonn	SPD		Dörthe Ewald
Birgit Poppe	Bonn	Grüne		Dr. Detmar Jobst
Prof. Dr. Wilfried Löbach	Bonn	FDP		Rüdiger Nollmann
Dr. Beate Bänsch-Baltruschat	Bonn	Grüne		Peter Finger
Annerose Heinze (geb. Mitglied)	RSK		KD	1. Stv.: Christoph Schwarz 2. Stv.: Dr. Helmut Hoffmann
Emil Eyermann	RSK	CDU		Sigrid Leiterstorf
Alfons Weißenfels	RSK	CDU		Heidi Rahmel
Dieter Müller	RSK	CDU	Vorsitzender	Karl Schmitz
Uwe Groeneveld	RSK	Linke		Hermann Josef Nöthen
Sebastian Schuster	RSK	CDU		Michael Solf
Gerhard Diekmann	RSK	SPD		Werner Albrecht
Jürgen Schulz	RSK	SPD		Harald Eichner
Alexander Hildebrandt	RSK	FDP		Klaus-Peter Smielick
Claudia Owczarczak	RSK	Grüne		Edith Geske

RSK = Rhein-Sieg-Kreis

Bonn, den 24. März 2011

Der Verbandsvorsteher des
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn

**Zweckverband
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“-REK -
Bonn**

Lagebericht 2010

A. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der von seinen Mitgliedern, der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, selbst öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Aufgaben übertragen bekommen hat.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken und einen kommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbund zu schaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Im Jahr 2010 ist die Aufgabenübertragung auf den REK um den Punkt der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) erweitert worden. Die Verwertung von PPK wurde bisher in beiden Gebietskörperschaften von privaten Unternehmen im Auftrag erledigt. Mit der Aufgabenübertragung soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausgebaut werden und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgt werden.

Außerdem sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben gemäß §4 Abs.2 lit. a), b) seiner Satzung übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn :

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Aufgabe der Sickerwassereinigung
- Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2016.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten nach dem 1. Januar 2016.

B. Geschäftsverlauf

Im laufenden Geschäftsjahr wurden insgesamt 36.469 Mg Sperrmüll und 27.204 Mg Altpapier verwertet sowie 15.418 m³ Sickerwasser gereinigt. Die Sperrmüllmengen stammen mit 24.390 Mg aus dem Rhein-Sieg-Kreis und 12.079 Mg aus der Bundesstadt Bonn. Die Altpapiermengen stammen mit 17.863 Mg aus dem Rhein-Sieg-Kreis und 9.341 Mg aus der Bundesstadt Bonn.

Es sind „Ordentliche Erträge“ in Höhe von 9.732.552,36 Euro erzielt worden. Davon entfallen 4.764.205,33 Euro auf die Erlöse aus der Sperrmüllverwertung, 1.124.626,78 auf die Papiersortierung, 348.977,21 Euro auf die Sickerwassereinigung und 172.327,07 Euro auf die „Allgemeine Umlage“. Außerdem wurden 3.322.415,97 Euro aus der Papiervermarktung erwirtschaftet. In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Leistungserbringung Sperrmüllverwertung, der Sickerwassereinigung und der Papierverwertung sowie die Abwicklung der Geschäftsbesorgung enthalten.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich hauptsächlich um Verwaltungsaufwendungen, Versicherungsbeiträge und Beratungsleistungen. Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro.

C. Chancen und Ausblick

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

D. Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Abschlusstichtag haben sich nicht ergeben.

E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Der Zweckverband REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüllabfällen, der Sickerwassereinigung und der Papierverwertung die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2010 erreicht.

Bonn, den 24. März 2011

Der Verbandsvorsteher des
Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Bonn, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. §§ 95, 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bonn, den 25. März 2011

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Marko Müller
Wirtschaftsprüfer

Arno Abs
Wirtschaftsprüfer

Anlage 10

**7. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Bundesstadt Bonn**

Vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 25. März 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Halbsatz an § 2 Abs. 1 Satz 2 angehängen:

„Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 gewährt wird, werden mitgezählt.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigung

(1) Auf Antrag wird für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden,

- wenn nur ein Hund gehalten wird, eine ermäßigte Hundesteuer in Höhe von 24,00 EUR,

- wenn zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich eine ermäßigte Hundesteuer in Höhe von 150,00 EUR für den zweiten Hund,

- wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, zusätzlich für den zweiten und alle weiteren Hunde eine Hundesteuer in Höhe von jeweils 192,00 EUR

erhoben.

(2) Die Steuer wird auf Antrag für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bonn anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt.

Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung durch das Kassen – und Steueramt der Stadt Bonn nachzuweisen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(3) Für gefährliche Hunde (so genannte Kampfhunde) im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Dezember 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

32. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn

Vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW S. 539) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2008 S. 394), in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bonn (Abfallentsorgungssatzung) vom 2. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 287), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1554) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) in der Fassung vom 24. November 2008:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Überschrift: „Gebührenpflichtige“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ Beim Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung sind
Gebührenpflichtige

- a) der/die Grundstückseigentümer/-in beziehungsweise wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
der/die Erbauberechtigte,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks
dinglich berechtigt ist,
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder
Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Mehrere Gebührenpflichtige, die die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen
Eigentümer/-innen einer Wohnungseigentümergeinschaft haften als Gesamtschuldner.“

3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 3 und 4 werden zu § 3 Abs. 2 und 3

5. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Abfallgefäße nach Wohnungs- oder Geschäftsbezug des Grundstücks) folgenden Monats; sie endet

mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird (Abholung der Abfallgefäße nach Wohnungs- oder Geschäftsaufgabe). Änderungen der Größe oder Anzahl der Abfallgefäße werden zu Beginn des auf die Aufstellung oder Abholung folgenden Monats für die Gebührenberechnung berücksichtigt.

Gebührenermäßigungen nach § 10 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden zu Beginn des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats gewährt; sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.“

6. § 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll, sowie Bauschutt der zur Abfallentsorgung getragen oder mit Handwagen, Personenkraftwagen oder Pkw-Kombi mit höchstens fünf Sitzplätzen - ausgenommen Kfz mit Anhänger - angefahren wird, wird eine pauschale Gebühr gemäß Tarifnummer 2.2 erhoben.“

7. Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	4.277,42	3.849,67
	660 l jährlich	2.566,45	2.309,80
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		

1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l jährlich	466,63	419,96
	120 l jährlich	233,32	209,98
	110 l jährlich	213,87	192,48
	100 l jährlich	194,43	174,99
	90 l jährlich	174,99	157,49
	80 l jährlich	155,54	139,99
	70 l jährlich	136,10	122,49
	60 l jährlich	116,66	104,99
	40 l jährlich	77,77	69,99
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr		
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße		
	bis zu 240 l	3,96	
	über 240 l	15,08	
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l	6,65	
1.5	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß	16,07	
2	Abfallentsorgungsanlage		
2.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	254,58	
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	5,00	
3	Sondermüllsammelstellen für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg		
3.1	Altfarben	0,32	
3.2	Altlacke	0,32	
3.3	Spraydosen	1,39	
3.4	Lösemittel	0,63	
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,80	
3.6	Kondensatoren	2,67	
3.7	Säuren	1,54	
3.8	Laugen	1,54	
3.9	Leeremballagen	0,32	
3.10	Altöl	0,23	
3.11	nicht identifizierbare Stoffe (Chemikalien)	2,40	

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Dezember 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

30. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung
in der Bundesstadt Bonn

Vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1033), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2169) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgend Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 3,98 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 3,58 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 2,79 EUR |

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 5,57 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 5,01 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 3,91 EUR |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

2. § 3 Absatz 1 erhält folgend Fassung:

„Gebührenpflichtige sind

- a) der/die Grundstückseigentümer/-in beziehungsweise wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbauberechtigte,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Mehrere Gebührenpflichtige, die die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümer/-innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Dezember 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**30. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

Vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 8 bis 16 werden gestrichen.

2. Der bisherige § 17 wird zu § 19 und erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.“

3. Es werden folgende §§ 8 bis 18 neu eingefügt:

**„§ 8
Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Abwassergebühren (Benutzungsgebühren).

- (2) Die Abwasserabgabe für
- a. eigene Einleitungen der Stadt,
 - b. Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat sowie
 - c. die Abwasserabgabe, die von Dritten auf die Stadt umgelegt wird,
- wälzt die Stadt gemäß § 65 Abs. 1 LWG über die Abwassergebühren ab.
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 9 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 10 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3),
 2. die aus Eigenförderungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4),
 3. die aus Brauchwassernutzungsanlagen des Grundstücks (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 5),
- abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen

Wasser gilt die vom Wasserversorger erstmalig für einen Bezugszeitraum abgerechnete Frischwassermenge als Verbrauchsmenge. Erfolgt durch den Wasserversorger binnen drei Monaten nach erstmaliger Rechnungserstellung für einen Bezugszeitraum eine Korrektur (für den kompletten Bezugszeitraum oder aber auch nur zeitanteilig) der abgerechneten Frischwassermenge, wird diese Verbrauchsmenge für die Gebührenberechnung angesetzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Eigenförderungsanlagen haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres entnommene Wassermenge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erklären. Lässt sich die Wassermenge aus einer Eigenförderungsanlage nicht messen oder erfolgt keine fristgerechte Erklärung, so wird diese durch das Kassen- und Steueramt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.
- (5) Bei der Wassermenge aus Brauchwassernutzungsanlagen haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres entnommene Wassermenge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erklären. Sofern kein Nachweis erbracht wird, wird von einer fiktiv hinzuzurechnenden Jahresbrauchwassermenge von 15 cbm je gemeldeter Person ausgegangen. Sind Änderungen im Melderegister eingetreten, so werden diese zu Beginn des nächstfolgenden Monats bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, soweit sie 10 cbm im Jahr übersteigen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen den Zählerstand am Tag des Einbaus und jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers durch den Wasserversorger binnen 14 Tagen dem Kassen- und Steueramt schriftlich zu melden. Ist der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand, ist die zum Beispiel produktionsbedingte oder betriebsbedingte nicht eingeleitete Wassermenge gutachterlich nachzuweisen. Auch die so ermittelten Grundlagen sind binnen 14 Tagen nach Ablesung der bezogenen Frischwassermenge schriftlich dem Kassen- und Steueramt zu melden.

- (7) Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,53 Euro (Schmutzwassergebühr).
- (8) Die Absätze 2 bis 7 sind auch anzuwenden in den Fällen, in denen die Abwässer in Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eingeleitet werden, deren Inhalt die Stadt gemäß § 12 der Entwässerungssatzung entsorgt.

§ 11

Gebührenermäßigung Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag können für durch einen Rohrbruch oder ähnliche Ereignisse bedingte Nichteinleitungen von Wassermengen Gebührenermäßigungen gewährt werden. Das Schadensereignis ist durch Vorlage von Reparaturrechnungen nachzuweisen. Sofern dies nicht möglich ist, ist dieses Schadensereignis anderweitig glaubhaft zu machen.
- (2) In derartigen Schadensfällen erfolgt die Festsetzung der Schmutzwassergebühren anhand von Erfahrungswerten für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung.
- (3) Anträge nach Absatz 1 sowie § 10 Abs. 6 können nur für den letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, beim Kassen- und Steueramt eingehen, ansonsten entfällt der Anspruch auf eine Gebührenermäßigung für den abgerechneten Zeitraum.

§ 12

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalt- und Betriebskreislauf gesammelt (z.B. in einer Zisterne) und besteht kein Überlauf zum Kanal, wird dieses Niederschlagswasser nach § 10 Abs. 5 zu Schmutzwasser.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/-innen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlos-

sene Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung des Kassen- und Steueramtes hat der/die Grundstückseigentümer/-in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kassen- und Steueramt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/-in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/r Grundstückseigentümers/-in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche vom Kassen- und Steueramt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/-in als Gebührenschuldner/-in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/-in dies dem Kassen- und Steueramt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Bei verspäteter Anzeige wird die durch Abriss oder Entsiegelung veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche ab dem 1. Tag des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats berücksichtigt.
- (4) Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,27 Euro.

§ 13

Gebührenermäßigung Niederschlagswassergebühren

- (1) Auf Antrag können die Bemessungsgrundlage für begrünte Dachflächen und mit nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien befestigte Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemindert werden, und zwar bei Nachweis eines Abflussbeiwertes
 - 0,301 bis 0,4 (einschließlich) um 10 %
 - 0,201 bis 0,3 (einschließlich) um 20 %
 - 0,101 bis 0,2 (einschließlich) um 30 %
 - 0,001 bis 0,1 (einschließlich) um 40 %
 - 0,0 um 50 %.
- (2) Entsprechende Anträge sind mit der Erklärung der maßgeblichen Flächen einzureichen. Wurde die Antragsstellung versäumt, muss der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühr veranlagt wird, beim Kassen- und Steueramt eingehen, ansonsten entfällt der Anspruch auf eine Gebührenermäßigung für den veranlagten Zeit-

raum. Ein danach eingehender Antrag gilt nur für künftige Veranlagungszeiträume.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der/die Grundstückseigentümer/-in beziehungsweise wenn ein Erbbau-recht bestellt ist, der/die Erbauberechtigte,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- d) der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- e) die Erlaubnisnehmer bei vorübergehenden Einleitungen (Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern und ähnliche),
- f) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Mehrere Gebührenpflichtige, die die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümer/-innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/-in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren-

pflichtige dem Kassen- und Steueramt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der/Die bisherige Eigentümer/-in oder sonstige Gebührenpflichtige bleibt solange Gebührensschuldner/-in, bis der rechtswirksame Wechsel im Eigentum oder des sonstigen Gebührenpflichtigen dem Kassen- und Steueramt bekannt gegeben worden ist.

§ 16

Abrechnung, Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel ihres Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bei einer Nach- oder Fortschreibungsveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird die zu entrichtende Gebühr für bereits eingetretene Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Festsetzung erhebt die Stadt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus dem zuletzt abgerechneten und auf ein Jahr (360 Tage) umgerechneten Frischwasserverbrauch, beziehungsweise der zuletzt erklärten Entnahmemenge der Eigenförderungsanlage und/oder Brauchwassernutzungsanlage ergibt. Fehlt (zum Beispiel bei Neubauten) eine durch den Wasserversorger übermittelte Verbrauchsmenge, kann das Kassen- und Steueramt diese schätzen. Hierbei wird von einem Jahresverbrauch von 40 m³ je Wohnperson, beziehungsweise von 15 m³ je auf dem Grundbesitz Beschäftigtem ausgegangen. Der Vorausleistungsgebührensatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Änderungen der für die Entrichtung von Vorausleistungen angesetzten Verbrauchsmengen sind jederzeit auf begründeten Antrag möglich.
- (3) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Bekanntwerden der nach § 10 Abs. 2 maßgeblichen Wassermenge durch Abgabenbescheid. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und ab dem 1. Januar aufgeteilt. Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die bis zur Abrechnung fälligen Vorausleistungen angerechnet. Ergibt sich bei der Endabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder verrechnet. Die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Niederschlagswassergebühr nach Absatz 1 und die Vorausleistungen zu der Schmutzwassergebühr nach Absatz 2 über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen und in Höhe der bisher festgesetzten Beträge zu entrichten.

- (5) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Niederschlagswassergebühr und die Vorausleistung zu der Schmutzwassergebühr am 1. Juli eines Jahres mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beim Kassen- und Steueramt beantragt werden.

§ 17

Erstattungspflicht bei Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Entwässerungssatzung der Stadt den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Kassen- und Steueramt alle für die Festsetzung der Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute (bzw. überbaute) und befestigte Flächen sowie Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentlichen Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen (auch der Gemeinschaftsflächen wie Stellplatzanlagen, private Zuwegungen et cetera)
 - zu Existenz, Größe sowie Art und Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und andere Wasserableitungen.
- (3) Zum Zwecke der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über anschlussberechtigte und verpflichtete Personen mit Name und Anschrift sowie die zur Erhebung und Beitreibung erforderlichen Grundstücksdaten automatisiert zu verarbeiten.
- (4) Das Kassen- und Steueramt ist berechtigt, von den im Stadtgebiet der Stadt Bonn tätigen Wasserversorgungsunternehmen die Bekanntgabe der abgerechneten Frischwasserbezüge zu verlangen. Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, diese dem Kassen- und Steueramt auf Anforderung mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte des Kassen- und Steueramts zu dulden, soweit dies erforderlich ist, um

Bemessungsgrundlagen für Gebühren und/oder Gebührenermäßigungen festzustellen und zu überprüfen. Gegebenenfalls haben sie den Zutritt zu Betriebsräumen, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen zu gestatten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Dezember 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

8. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)

Vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. November 2011 aufgrund des 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 wird im bisherigen Satz 3 das Wort "Anwohner" durch „Bewohner“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „(siehe Straßenverzeichnis)“ gestrichen sowie nach den Worten „auf dem Parkplatz „Am Hauptbahnhof““ die Worte „und dem Parkplatz „Rabinstraße““ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 6 a) werden nach den Worten „für den Parkplatz „Am Hauptbahnhof““ die Worte „und den Parkplatz „Rabinstraße““ eingefügt und die Worte „(siehe Straßenverzeichnis)“ gestrichen.
5. In § 2 Abs. 6 d) werden die Worte „samstags um 13 Uhr“ gestrichen
6. In § 2 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „die im Straßenverzeichnis im Einzelnen aufgeführt werden“ gestrichen.
7. In § 2 Abs. 6 wird im letzten Satz hinter dem Stadtbezirk Bad Godesberg „„ Beuel““ eingesetzt.
8. In § 3, Nr. 1. werden die Worte „mit Ausnahme der ersten halben Stunde, für die die Gebühr 0,70 Euro beträgt,“ gestrichen

9. In § 3, Nr. 2. wird „0,50 Euro“ durch „0,80 Euro“ ersetzt und es werden die Worte *„mit Ausnahme der beiden ersten halben Stunden, für die die Gebühr jeweils 0,30 Euro beträgt,“* gestrichen. Der Untergliederungsbuchstabe „a)“ vor dem Stadtbezirk Bonn wird gestrichen.
10. In § 3 Nr. 2 wird hinter der Straßenaufzählung des Stadtbezirks Bonn Folgendes eingefügt:
„0,60 Euro (Zone 2) im:“
Die Untergliederungsbuchstaben b), c) und d) werden zu a), b) und c).
11. In § 3, Nr. 2 a) (Stadtbezirk Bad Godesberg) werden nach dem Wort „Moltkeplatz“ die Worte *„Rüngsdorfer Straße (Unterführung von der Rheinallee zur Moltkestraße),“* eingesetzt
12. In § 3, Nr. 2 c) (Stadtbezirk Hardtberg) werden hinter der Klammer die Worte *„sowie Weierbornstraße zwischen Rochusstraße und Kirchweg“* eingefügt.
13. In § 3, Nr. 3 wird „0,30 Euro“ durch „0,55 Euro“ ersetzt.
Der Untergliederungsbuchstabe a) vor dem Stadtbezirk Bonn wird gestrichen.
14. In § 3 Nr. 3 wird hinter der Straßenaufzählung des Stadtbezirks Bonn Folgendes eingefügt
„0,35 Euro außerhalb der Zonen 1 und 2 (Zone 3) im :“
Die Untergliederungsbuchstaben b), c) und d) werden zu a), b) und c).
15. In § 3, Nr. 3 a) (Stadtbezirk Bad Godesberg) werden die Worte *„(ohne den Abschnitt zwischen Alte Bahnhofstraße und Löbestraße)“* gestrichen. Am Ende der Straßenaufzählung werden vor dem Punkt die Worte *„sowie Unterführung von der Rheinallee zur Moltkestraße“* eingefügt.
16. An § 4 wird folgender Satz angehängt:
„Die vom Rat in seiner Sitzung am 24. November 2011 beschlossenen Änderungen in § 2 Abs. 6 Buchst. d), in § 2 Abs. 6 Sätze 4 und 5 sowie in § 3 sind bis zum 30.06.2013 befristet und mit einer Evaluierung verbunden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

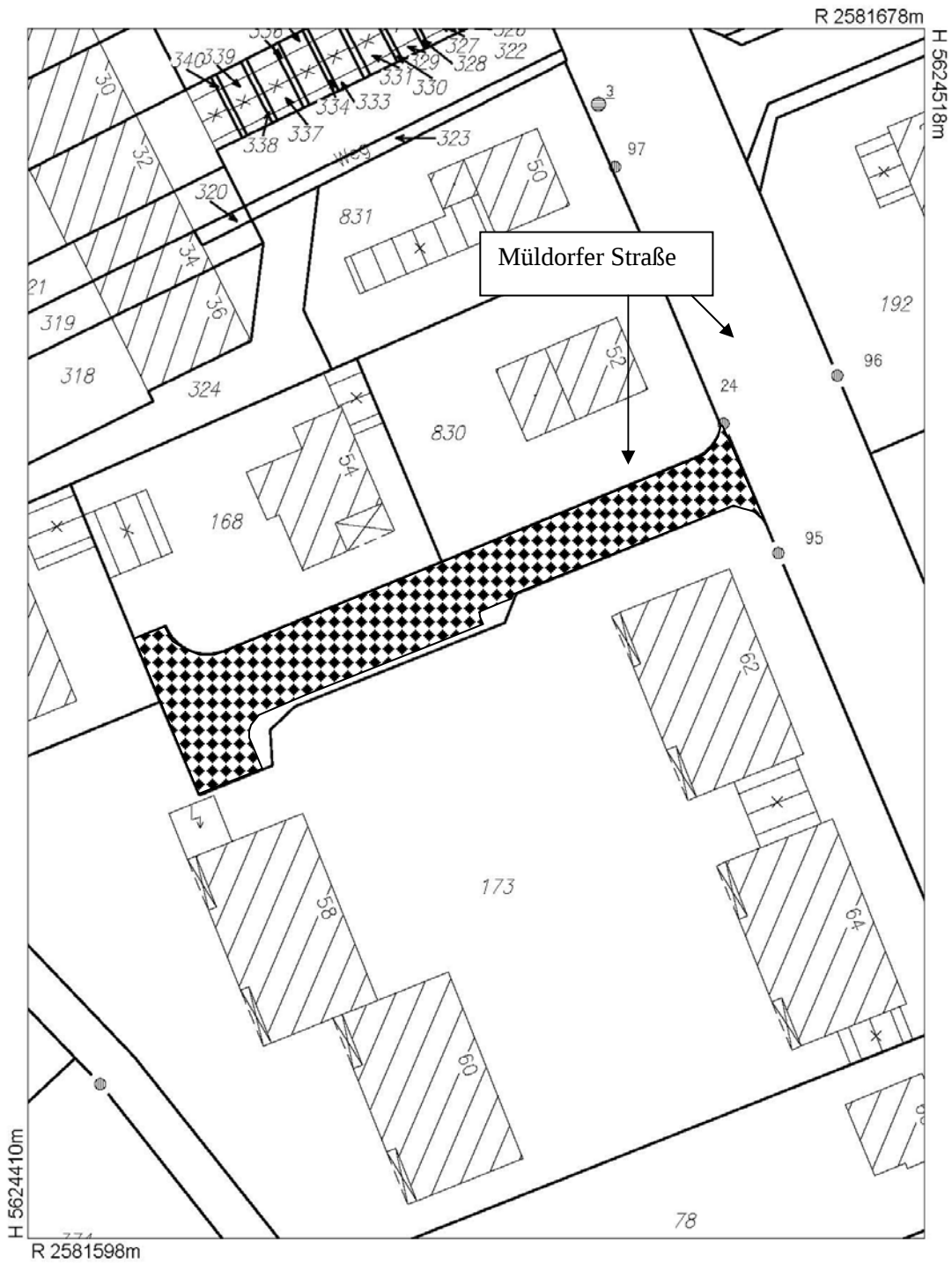
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.Dezember 2011

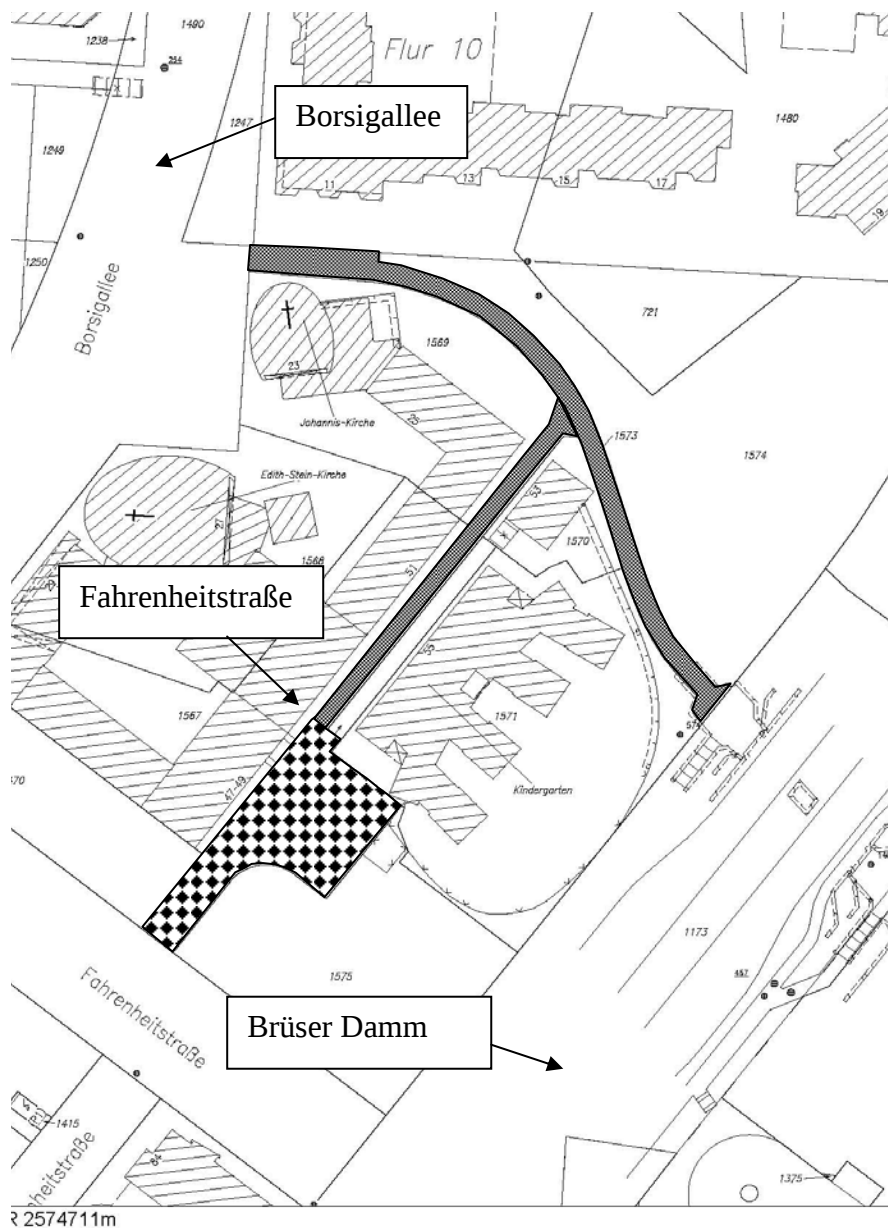
Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Widmung der „Müldorfer Straße“, Stichweg zu den Häusern Nr. 54 bis 60 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven

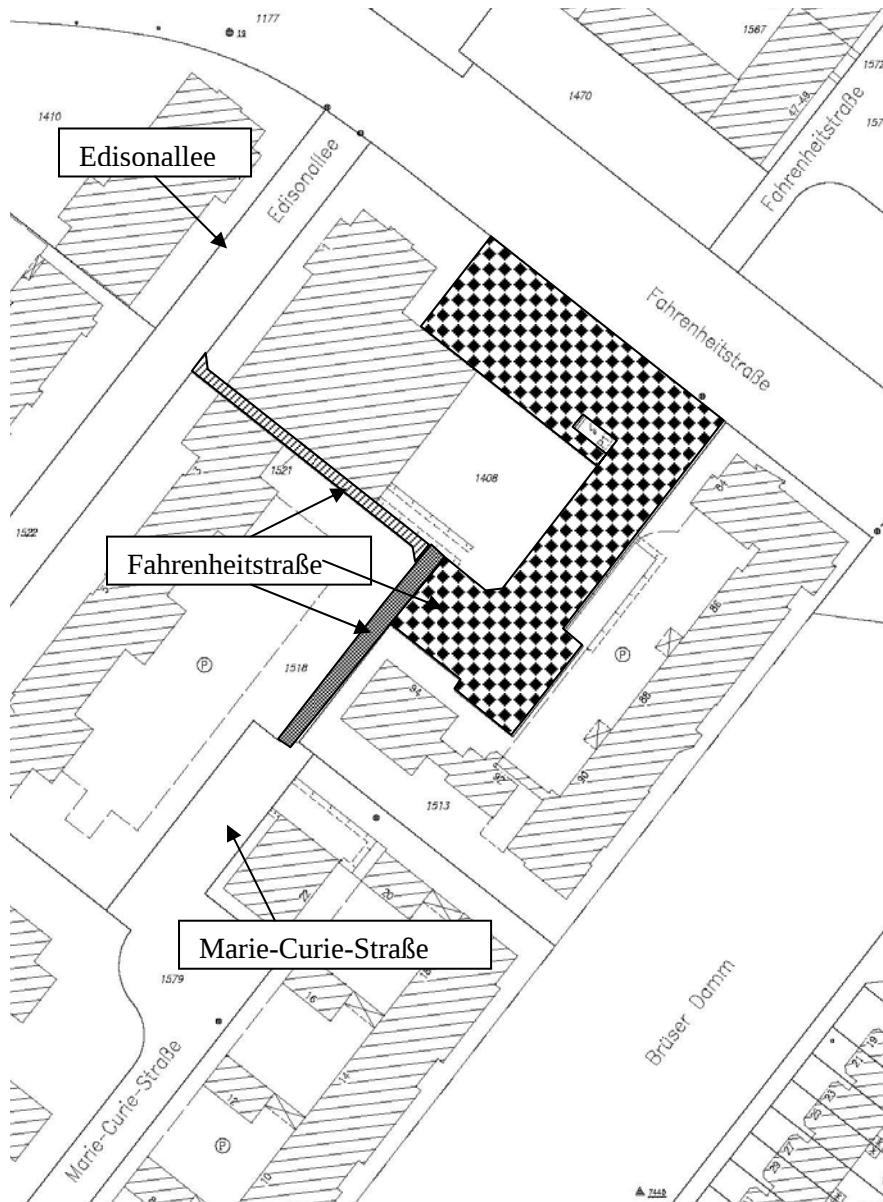


Widmung des Stichweges der „Fahrenheitstraße“ Haus-Nrn. 47-55
Im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg



Anlage 3

Widmung des Stichweges der „Fahrenheitstraße“ Haus-Nrn. 84-94 Im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Brüser Berg



Widmung der „Oberen Wilhelmstraße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

